

# Reglement für die schulergänzende Betreuung

**In Kraft seit 1. August 2025**

«Nachgeführt bis und mit 1. August 2026»



# Inhalt

|           |                                                                                    |          |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                                                     | <b>3</b> |
| <b>2.</b> | <b>Betreuungsangebot</b>                                                           | <b>3</b> |
| Art. 1    | Betreuungsangebot während der Schulzeit                                            | 3        |
| Art. 2    | Betreuungsangebot während den Schulferien sowie an schulfreien Tagen und Halbtagen | 3        |
| Art. 3    | Betriebsferien / Feiertage                                                         | 4        |
| <b>3.</b> | <b>Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten</b>                                 | <b>4</b> |
| Art. 4    | Anmeldung, Änderung und Kündigung                                                  | 4        |
| Art. 5    | Schulweg und Wegbegleitung                                                         | 5        |
| Art. 6    | Kommunikationsmittel und digitale Prozesse                                         | 5        |
| Art. 7    | Datenschutz und Informationsaustausch                                              | 5        |
| Art. 8    | Eintritt                                                                           | 5        |
| Art. 9    | Abholen von Drittpersonen                                                          | 5        |
| Art. 10   | Abwesenheit / Krankheit                                                            | 6        |
| Art. 11   | Medizinische Betreuung und Versorgung                                              | 6        |
| Art. 12   | Vorzeitige Verlassen oder Unterbruch der Betreuung                                 | 6        |
| Art. 13   | Ausschluss                                                                         | 6        |
| <b>4.</b> | <b>Versicherung und Haftung</b>                                                    | <b>7</b> |
| <b>5.</b> | <b>Kosten</b>                                                                      | <b>7</b> |
| Art. 14   | Tarife                                                                             | 7        |
| Art. 15   | Tarifreduktion                                                                     | 7        |
| Art. 16   | Rechnungsstellung                                                                  | 7        |
| <b>6.</b> | <b>Inkraftsetzung</b>                                                              | <b>7</b> |

## Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die schulergänzenden Betreuungsangebote stehen allen Familien mit schulpflichtigen Kindern aus den Ortsteilen Adlikon, Regensdorf und Watt offen.

<sup>2</sup> Gemäss Volksschulverordnung (VSV) §27 Abs. 2 stellt die Gemeinde Regensdorf in der Zeit zwischen 6:50 und 18:00 dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Tagesstrukturen zur Verfügung. Dabei orientiert sich die Gemeinde Regensdorf an den von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich festgesetzten Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien).

<sup>3</sup> Die pädagogischen Grundsätze sind im pädagogischen Konzept ersichtlich.

## 2. Betreuungsangebot

<sup>1</sup> Der schulergänzende Betreuungsbereich bietet an verschiedenen Standorten modulare Betreuungseinheiten an. Die Standorte und Zuteilungsgebiete sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf ersichtlich.

### Art. 1 Betreuungsangebot während der Schulzeit

<sup>1</sup> Während der Schulzeit werden Betreuungsmodule wie Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Mittags-Abendbetreuung und Nachmittagsbetreuung angeboten. Wir behalten uns vor, bei geringer Nutzung der Betreuungsmodule Anpassungen vorzunehmen.

### Art. 2 Betreuungsangebot während den Schulferien sowie an schulfreien Tagen und Halbtagen

<sup>1</sup> In den Ferien und an schulfreien (Halb-)Tagen bietet die schulergänzende Betreuung (SeB) an ausgewählten Standorten Betreuung für alle Kinder mit einer gültigen Betreuungsvereinbarung an. Der Betreuungsstandort wird den Eltern mindestens eine Woche vor Betreuungsstart bekannt gegeben. Eltern/Erziehungsberechtigte, die auf eine Betreuung während den Schulferien und/oder an schulfreien Tagen angewiesen sind, können ihre Kinder unter Berücksichtigung des jeweiligen Anmeldeschlusses eintragen. Die Anmeldungen sind verbindlich. Bei Abmeldung nach Anmeldeschluss wird die gebuchte Betreuung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> An schulfreien Tagen und während der Ferienbetreuung bringen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kinder bis spätestens 09:00 Uhr an den bezeichneten Betreuungsstandort. Abgeholt werden können die Kinder frühestens ab 16.00 Uhr.

<sup>3</sup> Die Ferienbetreuung hat gemäss Schulferienplan/Betreuungskalender der Gemeinde Regensdorf geöffnet.

### **Art. 3 Betriebsferien / Feiertage**

<sup>1</sup> Während den Weihnachtsferien der Primarschule Regensdorf sind alle Standorte der schulergänzenden Betreuung geschlossen. Zusätzlich findet an folgenden Feiertagen keine Betreuung statt: Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Weihnachts- und Neujahrsfeiertage fallen in die Betriebsferien). Am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien schliessen alle Betreuungsstandorte um 16.00 Uhr.

## **3. Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten**

### **Art. 4 Anmeldung, Änderung und Kündigung**

<sup>1</sup> Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten und hat eine Rechtsgültigkeit, sobald diese eine schriftliche Bestätigung über den Betreuungsumfang zurückerhalten haben. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Anmeldung wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen. Pro Kind ist eine Anmeldung auszufüllen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung zu den Betreuungsmodulen ist zu bestimmten Zeitpunkten möglich. Nach Erhalt der bestätigten Betreuungsvereinbarung läuft die Vertragsdauer bis zum Schuljahresende und erlischt automatisch per Ende Schuljahr.

<sup>3</sup> Wünschen die Eltern/Erziehungsberechtigten eine Fortsetzung der Betreuung, müssen sie nach Erhalt der neuen Stundenpläne für das kommende Schuljahr erneut eine Anmeldung einreichen.

<sup>4</sup> Für den Betreuungsstart auf Beginn des Schuljahres (erster Schultag nach den Sommerferien) oder per 1. September muss das Formular jeweils bis spätestens am 30. Juni eingereicht werden.

<sup>5</sup> Das Formular für eine Neuanschuldung, Änderung oder Kündigung muss spätestens zu folgenden Terminen eingereicht werden:

| Anpassung gültig ab | Eingabefrist |
|---------------------|--------------|
| 01.11.              | 30.09.       |
| 01.01.              | 30.11.       |
| 01.03.              | 31.01.       |
| 01.05.              | 31.03.       |

<sup>6</sup> In begründeten Ausnahmefällen können zusätzliche Betreuungstage oder Module vorgängig bei der jeweiligen Standortleitung angefragt werden. Über die Anfrage wird unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und vorhandenen Kapazitäten entschieden. Ein Anspruch auf eine Zusage besteht nicht. Die zusätzlichen Angebote werden separat in Rechnung gestellt.

## **Art. 5 Schulweg und Wegbegleitung**

<sup>1</sup> Die Eltern/Erziehungsberechtigten teilen der Betreuung schriftlich per Escola mit, ob ihr Kind den Weg selbstständig zurücklegen darf oder ob es abgeholt wird.

<sup>2</sup> Für den Weg zwischen Wohnort und Betreuungsort sind die Eltern verantwortlich. Beim Bringen und Abholen ist auf die Nutzung des Autos zu verzichten.

<sup>3</sup> Der Weg zwischen dem Betreuungsort und der Schule liegt in der Verantwortung der Betreuung/Schule.

## **Art. 6 Kommunikationsmittel und digitale Prozesse**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für Anmeldung, Absenzen Meldungen, Mitteilungen, Rechnungsstellung sowie organisatorische Abläufe digitale Prozesse und Kommunikationsmittel vorsehen.

<sup>2</sup> Mitteilungen der schulergänzenden Betreuung über die von der Gemeinde vorgesehenen Kommunikationsmittel sind verbindlich.

<sup>3</sup> Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Mitteilungen regelmässig zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und die daraus resultierenden Vorgaben einzuhalten.

## **Art. 7 Datenschutz und Informationsaustausch**

<sup>1</sup> Die schulergänzende Betreuung bearbeitet diejenigen Personendaten, welche für die Betreuung, Administration und Sicherheit des Kindes erforderlich sind.

<sup>2</sup> Soweit es für die Betreuung des Kindes notwendig ist, kann ein sachbezogener Informationsaustausch zwischen Betreuung, Schule und den zuständigen Gemeindestellen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, betreuungsrelevante Angaben vollständig und aktuell mitzuteilen. (Medikamentenabgabe, Abholzeiten, Abholpersonen, Allergien usw.)

## **Art. 8 Eintritt**

<sup>1</sup> Um einen gelingenden Eintritt für alle Beteiligten zu gestalten, wird vor dem Betreuungsstart ein Kennenlernen vereinbart. Ein erstes Kennenlernen der Kinder und Eltern/Erziehungsberechtigten ist für die Betreuung ein wichtiger Bestandteil für eine gute Zusammenarbeit. Die Betreuung nimmt hierfür mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Kennt das Kind die Betreuung bereits, wird mit den Eltern das weitere Vorgehen besprochen.

## **Art. 9 Abholen von Drittpersonen**

<sup>1</sup> Bei der Anmeldung werden alle Personen, welche regelmässig das Kind abholen, aufgeführt. Wird das Kind nicht von einer dieser bekannten Personen abgeholt, muss im Vorfeld zwingend die Betreuung von der erziehungsberechtigten Person darüber informiert werden. Die Betreuungspersonen behalten sich das Recht vor, ohne

Information das Kind nicht an Drittpersonen abzugeben. Betreuungspersonen können beim Abholen von Drittpersonen dessen Ausweis für ein Prüfen der Angaben verlangen.

## **Art. 10 Abwesenheit / Krankheit**

<sup>1</sup> Sind Kinder krank, dürfen diese die Betreuung nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ansteckende Krankheiten zu melden.

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit, Krankheit oder Unfall des Kindes stehen die Eltern/Erziehungsberechtigten in der Pflicht, die Betreuungspersonen frühestmöglich über die Abwesenheit ihres Kindes zu informieren. Die Abwesenheit wird verrechnet.

<sup>3</sup> Abwesenheiten, welche durch die Schule verursacht werden (wie z.B Schulausflüge, Klassenlager, schulfreie Tage) sowie Jokertage und von der Schule bewilligte Dispensationen werden nicht verrechnet.

<sup>4</sup> Bei Unfall und Krankheit werden die Betreuungskosten bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses ab dem vierzehnten Krankheitstag zurückerstattet.

## **Art. 11 Medizinische Betreuung und Versorgung**

<sup>1</sup> Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten von der Betreuung umgehend informiert. Medikamente werden den Kindern nur verabreicht, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die Betreuungspersonen schriftlich darüber informiert haben. Die Medikamente müssen mit Namen des Kindes sowie deren genaue Verabreichungszeit und Dosierung vermerkt sein.

<sup>2</sup> Allergien oder Unverträglichkeiten sind bei Anmeldung - oder sobald bekannt - der Leitung des Betreuungsstandortes zu melden.

## **Art. 12 Vorzeitige Verlassen oder Unterbruch der Betreuung**

<sup>1</sup> Für das vorzeitige Verlassen oder einen Unterbruch der Betreuung (z.B. Musikunterricht, Sporttraining oder Therapien) muss eine schriftliche Mitteilung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegen. Diese beinhaltet das Datum und die genaue Zeit. Eine allfällige Wegbegleitung liegt in der Verantwortung der Eltern.

## **Art. 13 Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Ausschluss eines Kindes aus der Betreuung ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder der Betreuungspersonen gefährdet ist. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Eltern durch die Leitung des Betreuungsstandortes und die Bereichsleitung schulergänzende Betreuung.

<sup>2</sup> Zahlungsverzug und Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtungen können ebenfalls zum Ausschluss des Kindes aus dem Betreuungsangebot führen. Über den Ausschluss entscheidet die Bereichsleitung schulergänzende Betreuung. Erste Instanz für eine Einsprache ist die Leitung Abteilung Gesellschaft und Gesundheit.

## 4. Versicherung und Haftung

<sup>1</sup> Die Unfallversicherung (in den obligatorischen Krankenversicherungen enthalten) und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Für Verlust und Beschädigung persönlicher Gegenstände und Kleidung wird seitens schulergänzender Betreuung keine Haftung übernommen.

## 5. Kosten

### Art. 14 Tarife

<sup>1</sup> Die Tarife dürfen gemäss VSV §27 Abs. 4 höchstens kostendeckend sein. Auf der Grundlage einer Kostenrechnung setzt der Gemeinderat die Tarife fest und strebt dabei soweit möglich eine Kostendeckung an. Alle Tarife der jeweiligen Betreuungsmodule sind auf der Homepage abrufbar. Die Tarife sind wie folgt:

|                       |           |
|-----------------------|-----------|
| Morgenbetreuung       | CHF 10.00 |
| Mittagbetreuung       | CHF 25.00 |
| Mittag-Abendbetreuung | CHF 63.00 |
| Nachmittagsbetreuung  | CHF 23.00 |
| Ganztagesbetreuung    | CHF 95.00 |

### Art. 15 Tarifreduktion

<sup>1</sup> Je nach Haushaltsgrösse und massgebendem Einkommen kann ein Anspruch auf Rabatt geltend gemacht werden (siehe Rabattreglement für externe Kinderbetreuung). Das Antragsformular kann auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf heruntergeladen oder bei der Gemeinde bezogen werden.

### Art. 16 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Als monatliche Verrechnungsgrundlagen für alle Betreuungsangebote gelten die Betreuungsmodule, für die das jeweilige Kind angemeldet wurde. Die Rechnungsstellung für die Betreuungskosten erfolgt jeweils anfangs Monat und rückwirkend auf den Vormonat. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, bei Mahnungen können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

## 6. Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. Mai 2026 genehmigt und tritt per 1. August 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten gilt das Reglement für die schulergänzende Betreuung vom 1. August 2025 als aufgehoben.

Regensdorf, 6. Mai 2026

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty  
Gemeindepräsident

Stefan Pfyl  
Gemeindeschreiber